



Definition Familienunternehmen

Ein Unternehmen beliebiger Größe ist ein Familienunternehmen, wenn:

- (1) sich die Mehrheit der Entscheidungsrechte im Besitz der natürlichen Person(en), die das Unternehmen gegründet hat/haben, der natürlichen Person(en), die das Gesellschaftskapital des Unternehmens erworben hat/haben oder im Besitz ihrer Ehepartner, Eltern, ihres Kindes oder der direkten Erben ihres Kindes befinden;
- (2) die Mehrheit der Entscheidungsrechte direkt oder indirekt bestehen kann;
- (3) mindestens ein Vertreter der Familie oder der Angehörigen offiziell an der Leitung bzw. Kontrolle des Unternehmens beteiligt ist.

Börsennotierte Unternehmen entsprechen der Definition eines Familienunternehmens, wenn die Person, die das Unternehmen gegründet oder das Gesellschaftskapital erworben hat oder deren Familien oder Nachfahren aufgrund ihres Anteils am Gesellschaftskapital 25 Prozent der Entscheidungsrechte halten.

Diese Definition umfasst auch Familienunternehmen, die die erste Generationsübertragung noch nicht vollzogen haben. Sie umfasst weiterhin Einzelunternehmer und Selbstständige (sofern eine rechtliche Einheit besteht, die übertragen werden kann).

Anmerkung:

Diese Definition wurde aus der englischen in die deutsche Sprache übersetzt von der Stiftung Familienunternehmen, die 2007 als offizieller Vertreter der Bundesrepublik Deutschland in die [Expertengruppe Familienunternehmen](#) bei der EU-Kommission entsandt wurde.

Die Definition stellt die Meinung und das Einverständnis der [Mitglieder der Expertengruppe](#) der EU-Kommission dar. Es wird empfohlen, diese Definition in den Mitgliedsstaaten sowie in anderen Ländern, die mit der Beschaffung von quantitativen Informationen über den Markt von Familienunternehmen befasst sind, zu verwenden.